

Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach dem neuen VVG

	vorvertragliche Anzeigepflicht (§ 19 VVG) verletzt	vertragl. Obliegenheit (§ 28 VVG) vor Eintritt des Versicherungsfalles verletzt	vertragl. Obliegenheit (§ 28 VVG) nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzt	Gefahrerhöhung (§ 23 VVG)
kein Verschulden	wenn (a) Belehrung in Textform erfolgt ist (§ 19 V) und (b) der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis nicht geschlossen hätte (§ 19 IV - „Kausalitätserfordernis“), kann er <ul style="list-style-type: none"> gem. § 19 III 2 kündigen (<i>ex nunc</i>), oder gem. § 19 IV 2 eine Vertragsanpassung vornehmen (Prämienanpassung oder Risikoausschluss ab laufender Vers.-Periode); der VN hat dann aber ggf. ein Gegenkündigungsrecht aus § 19 VI Verjährung: 5 Jahre (§ 21 III)	die volle Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen. Keine Kündigungsmöglichkeit	wie links: die volle Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen. Aber: ggf. Kündigungsmöglichkeit (<i>ex nunc</i>) für beide Parteien gem. § 92 VVG (bei Sachvers.), weil der Leistungsfall eingetreten ist	Bei schuldloser obj./subj. Gefahrerhöhung kann der Vers. <ul style="list-style-type: none"> gem. §§ 24 II, 23 II, III ab Kenntnis des VN mit Monatsfrist kündigen oder den Vertrag anpassen (§ 25 I), auch bei rechtzeitiger Anzeige. Seine Leistungspflicht bleibt grds. bestehen. Allerdings erwachsen dem VN aus § 23 II, III Anzeigepflichten, deren Verletzung gem. § 26 II bei Vorsatz zur Leistungsfreiheit und bei grober Fahrlässigkeit zur Leistungskürzung führt, wenn die Gefahrerhöhung ursächlich für den Versicherungsfall war (§ 26 III Nr. 1).
einfache Fahrlässigkeit	wie oben, aber Vertragsanpassung ist nicht erst ab der laufenden Vers.-Periode möglich, sondern komplett rückwirkend (§ 19 IV 2)			wie oben, aber Vers. kann gem. § 24 I 2 auch ohne Kenntnis des VN mit Monatsfrist kündigen
grobe Fahrlässigkeit	wie oben, aber statt der Kündigung ist gem. § 19 II Rücktritt möglich (<i>ex tunc</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Wenn die Verletzung kausal für Eintritt oder Feststellung des Vers.-Falles oder der Leistungspflicht ist (§ 28 III), kann der Vers. seine Leistung verhältnismäßig kürzen (§ 28 II 2) – idR 50:50 zusätzlich: Kündigungsmöglichkeit (<i>ex nunc</i>) gem. § 28 I. 	jeweils wie links, aber bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles ist zusätzlich zum Kausalitätserfordernis ein vorheriger gesonderter Hinweis auf die Rechtsfolge (volle/partielle) Leistungsfreiheit erforderlich (§ 28 IV)	Vers. kann <ul style="list-style-type: none"> gem. § 24 I 1 fristlos kündigen, oder gem. § 25 I Vertragsanpassung vornehmen. Wenn (a) die Verletzung ursächlich für den Versicherungsfall war und (b) der Vers. die Kündigungsmöglichkeit nicht verstreichen ließ (§ 26 III), kann er außerdem gem. § 26 I 2 seine Leistung mindern
Vorsatz	wie oben, aber das Kausalitätserfordernis entfällt (nicht erforderl., dass die Vers. den Vertrag bei Kenntnis nicht geschlossen hätte)	wie oben, aber – bei gegebener Kausalität – statt der Möglichkeit zur Kürzung hier volle Leistungsfreiheit		wie oben, aber bei Vorliegen der entspr. Voraussetzungen volle Leistungsfreiheit statt der Möglichkeit zur Leistungsminderung (§ 26 I, III).
Arglist (Handeln in der Absicht, das Reguliervverhalten des Versicherers zu beeinflussen)	Anfechtung gem. § 123 BGB möglich: <i>ex tunc</i> , ohne Belehrungs- und Kausalitätserfordernis; Verjährung: 10 Jahre (§ 124 II BGB)	wie oben (volle Leistungsfreiheit), aber die Verletzung muss nicht kausal für Eintritt oder Feststellung des Vers.-Falles sein (§ 28 III 2) und das Belehrungserfordernis bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nach Versicherungsfall entfällt		